

Dieser Gebührentarif ist nach seiner Abstempelung durch die Polizeibehörde im Geschäftsfocale des Gefindevermiethers an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen. Der Gefindevermiether darf weder die im Tarife bestimmten Sätze überschreiten, noch Gebühren erheben, ohne daß die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen sie nach den Bestimmungen des Tarifs überhaupt erhoben werden können.

Gera, den 11. November 1898.

Königlich Preuss. Ministerium.

Engelhardt.

e.